

## Merkblatt zur Bezeichnung als „Spezialist“

Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 24. Juli 2014 (I ZR 53/13) entschieden (Leitsätze):

- *„Entsprechen die Fähigkeiten eines Rechtsanwalts, der sich als Spezialist auf einem Rechtsgebiet bezeichnet, für das eine Fachanwaltschaft besteht, den an einen Fachanwalt zu stellenden Anforderungen, besteht keine Veranlassung, dem Rechtsanwalt die Führung einer entsprechenden Bezeichnung zu untersagen, selbst wenn beim rechtssuchenden Publikum die Gefahr einer Verwechslung mit der Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ besteht. Der sich selbst als Spezialist bezeichnende Rechtsanwalt trägt für die Richtigkeit seiner Selbsteinschätzung, die Darlegungs- und Beweislast.“*

Zur Umsetzung dieser Entscheidung weist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer auf folgendes hin:

1. Spezialisten haben im Streitfall auf Anforderung der Kammer **darzulegen und zu beweisen**, dass sie für das Rechts- und/oder Praxisgebiet, für das sie sich als Spezialist bezeichnen, über besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen verfügen. Dazu ist im Einzelnen nachvollziehbar und substantiiert vorzutragen und zu belegen, dass die besonderen theoretischen Kenntnisse und die besonderen praktischen Erfahrungen auf dem Fachgebiet, für das sich die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt als Spezialist bezeichnet, erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird (§ 43c Abs. 1 BRAO analog sowie § 2 Abs. 2 FAO analog). Dies umfasst die jeweiligen verfassungs-, europa- und menschenrechtlichen Bezüge des Fachgebiets (§ 2 Abs. 3 FAO analog).
2. Besteht für das Fachgebiet eine Fachanwaltschaft im Sinne von § 1 FAO, ist darzulegen und nachzuweisen, dass der Spezialist über besondere theoretische Kenntnisse und

besondere praktische Erfahrungen verfügt, die denen eines Fachanwalts in dem entsprechenden Fachgebiet entsprechen (§ 43 c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 2 Abs. 2 FAO).

3. Auch vom Spezialisten wird eine gewisse berufliche Erfahrung erwartet.
4. Welche theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen darzulegen und in welcher Form sie gegebenenfalls zu beweisen sind, ist eine Frage des Einzelfalls.
  - a) Der Nachweis **besonderer theoretischer Kenntnisse** kann in jeder Form erbracht werden. Es helfen zum Beispiel Hinweise auf Lehrgänge und besondere Zusatzausbildungen. Auch (konkret darzulegende) Lehrtätigkeiten und Veröffentlichungen können bei der Beurteilung besonderer theoretischer Kenntnisse von Nutzen sein.
  - b) Der Spezialist muss in deutlich herausgehobener Weise in dem Fachgebiet **praktische Erfahrungen** gesammelt haben.
5. Der Spezialist muss seine herausgehobene Qualifikation aktuell halten.
  - a) Analog zum Fachanwalt (vgl. § 15 FAO, § 43 a Abs. 6 BRAO) muss auch der Spezialist sein erworbenes **theoretisches Wissen** durch Fortbildungsmaßnahmen **aktuell halten**.
  - b) Anders als der Fachanwalt muss der Spezialist aufgrund der Erwartung der Verkehrskreise (der er seine Existenz verdankt) seine überdurchschnittlichen Erfahrungen **durch praktische Tätigkeiten aufrechterhalten**. Das erforderliche Ausmaß der praktischen Tätigkeit ist eine Frage des Einzelfalls.